

VERANTWORTLICHE KREDITVERGABE GESETZLICH FÖRDERN

Zehn Anforderungen an die nationale Umsetzung der EU-Verbraucher-
kreditrichtlinie

31. Oktober 2023

HINTERGRUND

Die Aufnahme eines Kredits geht stets mit der Gefahr der langfristigen finanziellen Überforderung oder einer Überschuldungssituation einher, die Verbraucher:innen in ihrer Lebensgestaltung stark belastet und einschränkt. Die nationale Umsetzung der EU-Verbraucherkreditrichtlinie eröffnet der deutschen Bundesregierung die Möglichkeit, gerade in Zeiten sinkender verfügbarer Einkommen und neuer digitaler Finanzierungsangebote das Verbraucherschutzniveau in der Kreditvergabe zu erhöhen. Davon können auch andere Wirtschaftsbereiche profitieren, indem das Vertrauen von Verbraucher:innen in die Kreditwirtschaft gestärkt und die Gefahr von Kreditausfallwellen gerade in Krisensituationen verringert wird.

Obwohl die EU-Verbraucherkreditrichtlinie¹ maximalharmonisiert ist und Mitgliedsstaaten damit an getroffene Regelungen gebunden sind, bieten sprachliche Unklarheiten, optionale Bestimmungen und explizite Öffnungsklauseln dem deutschen Gesetzgeber Gestaltungsspielraum, um in der nationalen Umsetzung noch weitere Verbesserungen für Verbraucher:innen in der Kreditvergabe gesetzlich festzuschreiben.

1. ANALYSE DER INDIVIDUELLEN ZAHLUNGSFÄHIGKEIT IM ZUGE DER KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

Die Bundesregierung muss den Wortlaut der Richtlinie so konkretisieren, dass sichergestellt ist, dass Kreditinstitute die individuelle Zahlungsfähigkeit von Verbraucher:innen prüfen müssen, um überfordernde Vertragskonditionen beziehungsweise Überschuldungssituationen zu verhindern. Ausschlaggebend für die Prüfung muss das voraussichtliche Einkommen abzüglich aller regelmäßiger Ausgaben über die gesamte Vertragslaufzeit sein.

Sowohl die eigentliche Informationsabfrage, wie auch die Dokumentation der Kreditwürdigkeitsprüfung muss konkret und präzise sein, um einen wirksamen Überschuldungsschutz sicherzustellen.

¹ Richtlinie (EU) 2023/2225

2. FESTSETZUNG DES DISPORAHMENS ANHAND DES FREI VERFÜGBAREN EINKOMMENS

Die Kosten des Dispositionskredites werden dann zu einer außerordentlichen Belastung für Verbraucher:innen, wenn dieser nicht mittelfristig ausgeglichen werden kann und das Konto dauerhaft im Minus ist. Als präventive Maßnahme sollten Kreditinstitute verpflichtet werden, den Disporahmen in einer Höhe einzuräumen, die entsprechend der individuellen Zahlungsfähigkeit der Verbraucher:innen kurz- bis mittelfristig ausgeglichen werden kann.²

3. EINFÜHRUNG VON TRANSPARENTE WUCHERGRENZEN

Der Schutz vor wucherischen Kreditkosten sollte präventiv ausgestaltet sein. Statt der derzeitigen Wucherrechtsprechung, die lediglich einen nachsorgenden Schutz entfaltet und damit insbesondere der vulnerablen Verbrauchergruppe nicht zu Gute kommt, müssen transparente Wuchergrenzen in einem relativen Verhältnis zum Marktniveau gesetzlich festgeschrieben werden. Nur dann sind Verbraucher:innen effektiv vor überhöhten Kreditkosten geschützt.

4. ZEITLICHE ENTZERRUNG BEI FREIWILLIGEN RESTSCHULDVERSICHERUNGEN

Die in der Richtlinie festgelegte Entkoppelungszeit zwischen Abschluss des Kreditvertrages und Abschluss des Versicherungsvertrages³ sollte, wie auch im Koalitionsvertrag vereinbart⁴, auf freiwillige Restschuldversicherungen angewandt und auf sieben Tage ausgedehnt werden.

5. FESTLEGUNG VON VERPFLICHTENDEN WIRKUNGSVOLLEN NACHSICHTSMAßNAHMEN

In finanziellen Ausnahmesituationen können Kreditverträge schnell eine finanzielle Überforderung auslösen. Damit es nicht zu einem Kreditausfall kommt und der Vertrag weiter bestehen kann, sollten Kreditinstitute Verbraucher:innen die Möglichkeit zu einer flexiblen Rückzahlung, beispielsweise durch eine kostenlose Stundung oder eine Laufzeitverlängerung anbieten müssen.

6. RECHT AUF KOSTENFREIE SCHULDNERBERATUNG FÜR ALLE

Die frühzeitige Unterstützung durch eine Schuldnerberatungsstelle kann Verbraucher:innen effektiv vor schwerwiegenden Überschuldungssituationen bewahren und die Weichen hin zu finanzieller Stabilität stellen. Die Kosten für eine solche Beratung stellen gerade in finanziellen Notsituationen eine besondere Hürde dar. Daher sollte ein kostenfreier Zugang für alle Verbraucher:innen – auch Jene, die nicht im Transferleistungsbezug sind – zu unabhängigen und sozialen Schuldnerberatungsstellen geschaffen werden.

² Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.: Gefahren des Dispositionskredites begrenzen, 2023, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-01-09_Positionspapier_Dispositionskredit_final.pdf, letzter Zugriff am 12.10.2023

³ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 14 Abs. 5

⁴ SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: „Mehr Fortschritt wagen, Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP“, 2021, S. 170, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, zuletzt abgerufen am 30.10.2023

7. EINFÜHRUNG EINER PFLICHT ZUR KREDITWÜRDIGKEITSPRÜFUNG FÜR LEASING-VERTRÄGE OHNE KAUFPTION

Leasingverträge ohne Kaufoption beinhalten oft keine Möglichkeit einer vorzeitigen Kündigung durch Verbraucher:innen, was ähnlich eines Kredites die Gefahr der finanziellen Überforderung und Überschuldung schafft. Deshalb sollte die Pflicht zur Kreditwürdigkeitsprüfung auch für Leasingverträge ohne Kaufoption gelten.

8. AUSWEITUNG DES VERBOTES VON KREDITWERBUNG

Werbung darf gerade bei Krediten keine falschen Vorstellungen wecken. So dürfen Verbraucher:innen nicht über den Umstand hinweggetäuscht werden, dass die Aufnahme eines Kredites immer mit einem finanziellen Risiko verbunden ist und daher wohl überlegt sein sollte. Kreditwerbung, die die Schnelligkeit betont, eine Kostenreduzierung verspricht, obwohl der Kredit selber auch Geld kostet oder eine tilgungsfreie Zeit anbietet, die keinen Einfluss auf die Gesamtkosten der Kredite hat, untergräbt eine bedachte Kreditentscheidung. Solche verzerrenden Werbebotschaften sollten verboten werden.

9. EINSCHLUSS VON DEBITKARTEN IN DEN ANWENDUNGSBEREICH

Sogenannte „deferred debit cards“ können anders als die gewöhnliche Debitkarte mit teils langen Zahlungszielen und Teilzahlungsfunktion angeboten werden. Um an dieser Stelle eine Umgehung der Schutzvorschriften auszuschließen, sollten „deferred debit cards“ in den Anwendungsbereich des deutschen Verbraucherkreditrechts eingeschlossen werden.

10. KEINE VERPFLICHTENDE KONTOERÖFFNUNG BEI DER KREDITAUFNAHME

Die Vorgaben der Richtlinie stellen es den Mitgliedsstaaten frei, Kreditinstituten zu erlauben, von Verbraucher:innen die Eröffnung eines Zahlungs- oder Sparkonto vor der Kreditaufnahme zu verlangen.⁵ Für Verbraucher:innen ergibt sich aus dieser möglichen Verpflichtung kein Vorteil, weder für die Übersichtlichkeit ihrer Finanzen, noch für ihren Überschuldungsschutz. Diese Option der Richtlinie sollte nicht genutzt werden. Eine verpflichtende Kontoeröffnung bei Kreditaufnahme sollte entsprechend ausgeschlossen werden.

⁵ Richtlinie (EU) 2023/2225 Art. 14 Abs. 2

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände -
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Finanzmarkt

finanzen@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

*Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister
registriert. Sie erreichen den entsprechenden Eintrag [hier](#).*